

## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

21.09.2020 Drucksache 18/10152

## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10152 –

Frage Nummer 18 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Katrin Ebner-Steiner (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verfahren nach §§ 277 und 278 Strafgesetzbuch (StGB – "Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse") gegen Ärzte und medizinisches Personal sind derzeit an bayerischen Gerichten anhängig, wie viele Ermittlungsverfahren führen die Staatsanwaltschaften hierzu und haben die Polizei- und Sicherheitsbehörden Anweisung erteilt oder erteilt bekommen, bei Kontrollen schwerpunktmäßig hierzu zu ermitteln?

## Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Fälschung von Gesundheitszeugnissen bzw. des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse werden in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften und den vorhandenen Statistiken nicht gesondert erfasst.

Die notwendigen Erkenntnisse zu etwaigen Verfahren in dem in der Anfrage genannten Zusammenhang ließen sich daher nur im Rahmen einer Einzelabfrage bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften gewinnen. Dies ist jedenfalls in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur Frage der Kontrolle durch die Polizei- und Sicherheitsbehörden kann Folgendes mitgeteilt werden:

Masken bleiben ein unverzichtbarer Schutz vor Ansteckungen. Die Einhaltung der "Maskenpflicht" wird selbstverständlich kontrolliert, sei es durch die Polizei, kommunale Ordnungsdienste oder sonstige Verpflichtete, etwa Verkehrsbetriebe des ÖPNV. Hierzu werden, wo nach den Umständen des Einzelfalls geboten, auch Bußgeldverfahren eingeleitet. Wenn die kontrollierten Personen an einer Behinderung oder Krankheit leiden, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In diesen Fällen ist das Vorliegen eines entsprechenden Grundes glaubhaft zu machen. Etwaige Atteste (Befreiung von der Pflicht zum Tagen einer Mund-Nasen-Bedeckung) müssen zwar nicht ständig mitgeführt werden, bei einer möglichen Kontrolle durch die Polizei erleichtert das Mitführen aber natürlich die Überprüfbarkeit und verhindert einen hohen Zeitaufwand bei der Überprüfung. Selbstverständlich wird bei der Vorlage von Attesten – wie bei allen anderen poli-

zeilichen Kontrollen – auch deren Richtigkeit bzw. die Plausibilität der geschilderten oder festgestellten Umstände geprüft. Eine gesonderte Anweisung, bei Kontrollen schwerpunktmäßig zur Frage des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse zu ermitteln, besteht jedoch nicht.